

Ausgabe 2022



Zusatzversicherung

Besondere Bedingungen (BB)
tourist

Besondere Bedingungen (BB)

tourist nach Versicherungs-

vertragsgesetz (VVG)

| Kapitel | Seiten | Kapitel | Seiten |
|--|----------|--|----------|
| 1 Grundlagen der Versicherung | 3 | 4 Kostenbeteiligung | 5 |
| 1.1 Gegenstand der Versicherung | | 5 Pflichten im Schadenfall | 5 |
| 1.2 Versicherungsträger | | 5.1 Benachrichtigung der 24-h-Notfall- | |
| 1.3 Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) | | nummer von Sympany | |
| 2 Abschluss | 3 | 5.2 Entbindung von der Schweigepflicht | |
| 2.1 Versicherte Personen | | 5.3 Geltendmachung des Anspruchs | |
| 2.1.1 Personenkreis | | 5.4 Anrechnung von Bahn- oder | |
| 2.1.2 Einzelpersonen | | Flugbilletts | |
| 2.1.3 Familien | | 6 Leistungen Dritter | 6 |
| 2.2 Voraussetzungen | | 6.1 Im Allgemeinen | |
| 3 Leistungen | 3 | 6.2 Leistungsverzicht | |
| 3.1 Leistungsbereich | | 6.3 Sozialversicherungen | |
| 3.1.1 Örtlicher Leistungsbereich | | 6.4 Mehrfachversicherungen | |
| 3.1.2 Zeitlicher Leistungsbereich | | 6.5 Bestehende Versicherungen bei | |
| 3.2 Leistungsvoraussetzungen | | Sympany Versicherungen AG | |
| 3.3 Heilungskosten | | | |
| 3.4 Transportkosten | | | |
| 3.5 Besuchsreise und Reisemehrkosten | | | |
| 3.5.1 Besuchsreisen | | | |
| 3.5.2 Extrarückreise | | | |
| 3.6 Deckungssummen | | | |
| 3.6.1 tourist 50/100 | | | |
| 3.6.2 tourist 250/500 | | | |
| 3.7 Servicedienstleistungen | | | |
| 3.7.1 Kostenvorschuss an ein Spital | | | |
| 3.7.2 Benachrichtigung von Personen zu Hause | | | |
| 3.7.3 Vermittlung von Spitälern und Arztkontakten im Ausland | | | |
| 3.7.4 Medizinische Beratung durch Ärztinnen und Ärzte | | | |
| 3.8 Leistungsbeschränkungen | | | |
| 3.8.1 Grundsatz | | | |
| 3.8.2 Leistungsausschluss | | | |
| 3.8.3 Leistungseinschränkung | | | |

tourist

1 Grundlagen der Versicherung

1.1 Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung erbringt Leistungen an die ungedeckten Kosten notfallmässiger Behandlungen bei Krankheit, Unfall und frühzeitiger Geburt während einer Ferien- oder Geschäftsreise bzw. eines auswärtigen Aufenthalts. Sie erbringt im Weiteren Leistungen an Transport-, Such-, Rettungs- und Bergungskosten sowie Servicedienstleistungen.

1.2 Versicherungsträger

Versicherungsträger ist die Sympany Versicherungen AG, Basel (nachfolgend Versicherer).

1.3 Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Sympany Versicherungen AG sind integrierter Bestandteil der Bestimmungen von tourist. Bei Abweichungen gehen die Besonderen Bedingungen von **tourist** den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vor.

2 Abschluss

2.1 Versicherte Personen

2.1.1 Personenkreis

tourist können Personen ohne Altersbeschränkung abschliessen.

2.1.2 Einzelpersonen

Versichert sind die auf der Versicherungspolice aufgeführten Personen.

2.1.3 Familien

Versichert sind die auf der Versicherungspolice aufgeführten versicherten Personen sowie der Ehegatte/die Ehegattin respektive Lebenspartner/-in und dessen/deren Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern diese mit der versicherten Person im gleichen Haushalt leben.

2.2 Voraussetzung

Die Versicherung kann nur zusammen mit mindestens einer der folgenden Versicherungsabteilungen abgeschlossen bzw. geführt werden:

- **plus, premium, allgemeiner zusatz, privat zusatz, hospita, salto.**

Voraussetzung bei Familien für das Abschliessen und Führen der **tourist** Versicherung ist, dass mindestens ein Elternteil über eine dieser Versicherungsdeckungen verfügt.

3 Leistungen

3.1 Leistungsbereich

3.1.1 Örtlicher Leistungsbereich

Die Versicherung gilt für notfallmässige Behandlungen ausserhalb des Wohnkantons in der Schweiz und weltweit im Ausland.

3.1.2 Zeitlicher Leistungsbereich

Die Leistungen werden nur so lange erbracht, als ein Heimtransport medizinisch nicht zumutbar ist. Die Leistungspflicht für während der Versicherungsdauer aufgetretene Krankheiten und Unfälle erlischt in jedem Fall spätestens 91 Tage nach Ablauf der gewählten 21 oder 42 Tage Aufenthaltsdauer.

3.2 Leistungsvoraussetzung

Leistungen werden nur ausgerichtet, wenn die Behandlung zweckmässig und aus medizinischen Gründen notwendig ist sowie von Personen durchgeführt wird, die über die hierzu notwendige Bewilligung verfügen.

3.3 Heilungskosten

Die Versicherung übernimmt im Nachgang zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG, zur **mondial** Versicherung und zur Unfallversicherung nach UVG Leistungen an die Heilungskosten bei notfallmässiger ambulanter und stationärer Behandlung.

Gedeckt sind Krankheit, Unfall und frühzeitige Geburt zu den ortsüblichen bzw. vertraglich vereinbarten Tarifen. Als frühzeitig gilt die Geburt, wenn sie unvorhergesehen und mehr als sechs Wochen vor dem ärztlich bescheinigten Geburtstermin eintritt.

Die für die Schweiz geltende gesetzliche Kostenbeteiligung ist nicht versichert.

3.4 Transportkosten, Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen

Wenn eine versicherte Person ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt oder stirbt, erbringt der Versicherer – gestützt auf einen medizinischen Befund – folgende durch die 24-h-Notfallnummer von Sympany organisierte Leistungen und bezahlt die Kosten für:

- a) medizinisch notwendige Rettungsaktionen und Nottransporte in einem zweckdienlichen Transportmittel bis zum nächstgelegenen geeigneten Behandlungsort,

- b) Suchaktionen, die im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung der versicherten Person unternommen werden, sowie Bergungsaktionen

Bis CHF 20'000.– pro versicherte Person

- c) den bei medizinischer Notwendigkeit fälligen Rücktransport der versicherten erkrankten oder verunfallten Person in ein geeignetes Spital im Wohnkanton zur stationären Behandlung,
d) den Rücktransport der verstorbenen Person an deren Wohnort.

3.5 Besuchsreise und Reisemehrkosten

3.5.1 Besuchsreise

Wenn eine versicherte Person im Ausland ernsthaft erkrankt oder schwer verunfallt und während mehr als 7 Tagen hospitalisiert werden muss, organisiert und bezahlt der Versicherer eine Besuchsreise für eine der versicherten Person nahestehende Person an das Krankenbett (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse).

3.5.2 Extrarückreise

Wenn eine versicherte Person bei medizinischer Notwendigkeit aus dem Ausland in ein geeignetes Spital im Wohnkanton zur stationären Behandlung zurücktransportiert werden muss, organisiert die 24-h-Notfallnummer von Sympany die Extrarückreise von versicherten mitreisenden Familienangehörigen oder einer nahestehenden Person. Gedeckt sind die entstandenen Mehrkosten.

Wenn eine versicherte Person erkrankt oder verunfallt und aufgrund eines Spitalaufenthalts die geplante Heimreise nicht antreten kann, organisiert die 24-h-Notfallnummer von Sympany die Extrarückreise der versicherten Person, von versicherten mitreisenden Familienangehörigen oder einer nahestehenden Person. Gedeckt sind die entstandenen Mehrkosten.

3.6 Deckungssummen

Es können folgende Varianten abgeschlossen werden:

3.6.1 tourist 50/100

Die Deckungssumme beträgt für sämtliche Leistungen:

Max. CHF 50'000.– pro versicherte Person

Max. CHF 100'000.– pro versicherte Familie

Folgende Varianten können abgeschlossen werden (Auslandaufenthaltsdauer):

Bis maximal 21 Tage

Bis maximal 42 Tage

3.6.2 tourist 250/500

Die Deckungssumme beträgt für sämtliche Leistungen:

Max. CHF 250'000.– pro versicherte Person

Max. CHF 500'000.– pro versicherte Familie

Folgende Varianten können abgeschlossen werden (Auslandaufenthaltsdauer):

Bis maximal 21 Tage

Bis maximal 42 Tage

3.7 Servicedienstleistungen

3.7.1 Kostenvorschuss an ein Spital

Wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert werden muss, leistet der Versicherer, falls notwendig, einen Vorschuss an die Spitalkosten bis CHF 20'000.–. Ist ein Teil des vorgeleisteten Betrages durch die bestehende Versicherung nicht gedeckt, wird dieser der versicherten Person in Rechnung gestellt. Der eingeforderte Betrag ist innert 30 Tagen zurückzubezahlen.

3.7.2 Benachrichtigung von Personen zu Hause

Falls durch die 24-h-Notfallnummer von Sympany Massnahmen organisiert wurden, benachrichtigt diese die Angehörigen der versicherten Person und informiert sie über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.

3.7.3 Vermittlung von Spitälern und Arztkontakten im Ausland

Die 24-h-Notfallnummer von Sympany vermittelt ihren Versicherten bei Bedarf eine Arztpraxis oder ein Spital in der Gegend des Aufenthalts. Im Falle von Verständigungsproblemen leistet die 24-h-Notfallnummer von Sympany Übersetzungshilfe.

3.7.4 Medizinische Beratung durch Ärztinnen und Ärzte

Wenn eine versicherte Person während der Reise ärztliche Hilfe benötigt und diese an ihrem Aufenthaltsort nicht angefordert werden kann, leisten die Ärztinnen und Ärzte der 24-h-Notfallnummer von Sympany medizinische Beratung. Diese Beratung ist lediglich ein Ratschlag und darf in keinem Fall als Diagnose betrachtet werden.

3.8 Leistungsbeschränkungen

3.8.1 Grundsatz

Die Regelung betreffend Leistungsbeschränkungen gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Sympany Versicherungen AG findet für **tourist** keine Anwendung.

3.8.2 Leistungsausschluss

Kein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht

- a) für Krankheiten und Unfallfolgen, welche bei Reiseantritt bestanden haben respektive deren Eintritt bei Reiseantritt für die versicherte Person erkennbar war und für welche eine medizinische Behandlung absehbar war,
- b) wenn sich die versicherte Person zum Zwecke von Behandlungen, Pflege oder Geburt ins Ausland begeben hat,
- c) für Krankheiten und Unfallfolgen, welche bei einer für die versicherte Person bestehenden Versicherung beim Versicherer von der Deckung ausgeschlossen worden sind,
- d) wenn die 24-h-Notfallnummer von Sympany zu Suchaktion, Rücktransport, Besuchs- oder Extrarückreise nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat. Leistungskürzungen werden jedoch nicht angewendet, wenn vorstehende Sachverhalte nicht von der versicherten Person verschuldet wurden oder die versicherte Person nachweist, dass die Vertragsverletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den vom Versicherer geschuldeten Leistungsumfang hat,
- e) bei Beteiligung an kriegerischen Handlungen, Unruhen und Ähnlichem sowie bei ausländischem Militärdienst,
- f) bei Krankheiten und Unfällen als Folge von kriegerischen Ereignissen, deren Ausbruch bereits länger als 14 Tage zurückliegt,
- g) bei Krankheiten und Unfällen als Folge der aktiven Teilnahme an strafbaren Handlungen, Schlägereien und anderen Gewalttätigkeiten,
- h) bei grobfahrlässigem Herbeiführen der Krankheit oder des Unfalls, insbesondere infolge Missbrauchs von Alkohol, Medikamenten oder anderen Drogen,
- i) bei Gesundheitsschädigungen, die auf ein Wagnis zurückzuführen sind, das heisst, wenn sich die versicherte Person einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass reduzieren. Ausgenommen sind Rettungshandlungen zu-

gunsten von Personen. Als Wagnis im Sinne dieser Bestimmung gilt insbesondere die Ausübung von Risikosportarten. Als Wagnis gelten auch andere Aktivitäten mit vergleichbarem Risiko. Der Versicherer führt eine Liste mit sämtlichen Risikosportarten, die als Wagnis gelten. Die Liste ist nicht abschliessend und kann von den versicherten Personen jederzeit eingesehen werden.

- j) wenn die Gesundheitsschädigung absichtlich herbeigeführt wurde, auch als Folge von Selbsttötung, Selbsttötungsversuch oder Selbstverletzungen,
- k) für Leistungen, die durch die Sozialversicherung oder **mondial** gedeckt sind.

Werden der Nottransport oder die Heim-schaffung durch externe Umstände wie Streik, Wirren, Gewaltakte, industrielle Grossschadenereignisse, Radioaktivität, Naturkatastrophen, epidemische Krankheiten oder höhere Gewalt verunmöglicht, kann deren Organisation und deren Durchführung nicht verlangt werden.

3.8.3 Leistungseinschränkung

Bei offensichtlich übersetzter Rechnungsstellung kann der Versicherer seine Leistungen entsprechend kürzen oder seine Zahlung von der Zession der Reduktionsforderung abhängig machen.

4 Kostenbeteiligung

Auf Leistungen aus **tourist** wird keine Kostenbeteiligung erhoben.

5 Pflichten im Schadenfall

5.1 Benachrichtigung der 24-h-Notfallnummer von Sympany

Bei plötzlicher Erkrankung, Unfall und frühzeitiger Geburt im In- und im Ausland, welche eine Hospitalisation oder Hilfsmassnahmen erforderlich machen, ist in jedem Fall unverzüglich die 24-h-Notfallnummer von Sympany zu benachrichtigen.

5.2 Entbindung von der Schweigepflicht

Die versicherte Person entbindet die behandelnden Ärztinnen und Ärzte und die weiteren Medizinalpersonen sowie Versicherer gegenüber der 24-h-Notfallnummer von Sympany von der Schweigepflicht.

5.3 Geltendmachung des Anspruchs

Die versicherte Person hat ihren Leistungsanspruch umgehend dem Versicherer einzureichen und sämtliche Informationen mit den erforderlichen medizinischen und administrativen Angaben zur Verfügung zu stellen. Es werden nur detaillierte und leserliche Originalrechnungen anerkannt. Sind die Rechnungsdetails ungenügend und werden die ergänzenden Auskünfte auf Verlangen nicht zur Verfügung gestellt, erfolgt die Festlegung der Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

5.4 Anrechnung von Bahn- oder Flugbillets

Nicht benötigte Bahn- oder Flugbillets sind unaufgefordert dem Versicherer einzureichen. Wurden nutzlos gewordene Billette verkauft oder durch Dritte vergütet, werden die erhaltenen Entschädigungen an die Versicherungsleistungen angerechnet. Bei Missachtung dieser Pflicht kann der Versicherer einen nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegten Betrag vom betreffenden Versicherten zurückfordern bzw. diesen mit dem Leistungsanspruch verrechnen.

6 Leistungen Dritter

6.1 Im Allgemeinen

Haftet für einen gemeldeten Krankheitsfall oder Unfall ein Dritter oder eine Dritte gemäss Gesetz oder aus Verschulden, ist der Versicherer nicht oder höchstens für den ungedeckten Teil leistungspflichtig.

6.2 Leistungsverzicht

Verzichten Versicherte ohne Zustimmung des Versicherers ganz oder teilweise auf Leistungen gegenüber Dritten, entfällt die Leistungspflicht nach diesen AVB. Als Verzicht gilt auch die Kapitalisierung eines Leistungsanspruchs.

6.3 Sozialversicherungen

Es werden keine Leistungen übernommen, die zu Lasten von Sozialversicherungen (KV, UV, IV, MV, AHV, AVI etc.) gehen. Der Leistungsanspruch ist bei der entsprechenden Sozialversicherung anzumelden.

Verfügt eine versicherte Person nicht über eine gültige obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG oder eine **mondial** Versicherung, werden durch den Versicherer Leistungen erbracht, wie wenn diese Deckung bestanden hätte.

6.4 Mehrfachversicherungen

Sind mehrere Versicherer leistungspflichtig, wird berechnet, wie viel jeder Versicherer bei alleiniger Leistungspflicht zu zahlen hätte. Dies gilt auch, wenn die Leistungspflicht der anderen Versicherer subsidiär besteht. Die nach diesen AVB zu leistende Entschädigung ist begrenzt auf denjenigen Anteil an der Gesamtversicherungssumme, der dieser Deckung entspricht.

6.5 Bestehende Versicherungen bei Sympany Versicherungen AG

Bestehende andere Zusatzversicherungen bei Sympany Versicherungen AG gehen den Leistungen aus **tourist** vor.

1051/d/07.2022

+41 58 262 42 00
www.sympany.ch

